OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351293/2/KLi/NF

Datum:
Linz, 28. Februar 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 22. November 2022 des Z B, geb. x, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11. November 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach der Beschwerdevorentscheidung vom 24. November 2022, GZ: SJF/SH, und dem Vorlageantrag vom 1. Dezember 2022 den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11. November 2022, GZ: SJF/SH, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 24. November 2022, GZ: SJF/SH, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Linz zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. November 2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 10. November 2022 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens feststehe, dass der Bf am 10. November 2022 für sich, seine Ehefrau und seine sechs minderjährigen Kinder einen Antrag auf eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gestellt habe. Er lebe mit seiner Ehefrau und seinen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Der Bf und seine Kinder würden über eine Anmeldebescheinigung als EWR-Bürger verfügen. Seine Ehefrau verfüge über eine Aufenthaltskarte als Familienangehörige eines EWR-Bürgers nach § 8 NAG. Der Bf beziehe derzeit Krankengeld von der Österreichischen Gesundheitskasse und Wohnbeihilfe vom Land Oberösterreich. Sein Sohn, S B, sei beim AMS arbeitssuchend gemeldet und beziehe eine Leistung.

Nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde sodann aus, dass die Ehefrau des Bf über eine Aufenthaltskarte als Familienangehörige eines EWR-Bürgers verfüge. Da diese keinem dauerhaften Aufenthalt entspreche und die Ehefrau somit nicht die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Oö. SOHAG erfülle, sei der Antrag abzuweisen gewesen.

Der Bf beziehe Krankengeld und Wohnbeihilfe, sein Sohn, S B, beziehe eine Leistung des AMS.

Bei Gegenüberstellung des für den Haushalt maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Richtsätzen der Sozialhilfe sei eine Überschreitung dieser Richtsätze festgestellt worden.

Daher sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 22. November 2022, mit der der Bf beantragt (1.) den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Bf und seiner Familie, insbesondere seiner Ehefrau, Sozialhilfe zuerkannt werde, in eventu (2.) den angefochtenen Bescheid zu

beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde 1. Instanz zurück zu verweisen.

Begründend führte der Bf aus, mit dem angefochtenen Bescheid sei der Antrag des Bf und seiner Familie auf Gewährung von Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG abgewiesen worden. Zur Begründung führe die belangte Behörde aus, dass die Ehefrau des Bf über eine Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers gemäß § 8 NAG verfüge. Diese entspreche keinem dauerhaften Aufenthalt, weshalb die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG nicht vorliegen würden.

Der Bescheid werde wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung aufgrund Verkennung der Rechtslage angefochten. Im Gegensatz zu der im angefochtenen Bescheid geäußerten rechtlichen Ansicht der Behörde handle es sich bei der Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern gemäß § 54 NAG gerade nicht um einen Aufenthaltstitel gemäß § 8 NAG, sondern um eine Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts gemäß § 9 NAG. Dieses Aufenthaltsrecht leite sich unmittelbar aus der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG ab und bescheinige das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige eines EWR-Bürgers, während die Aufenthaltskarte selbst lediglich deklaratorische und nicht konstitutive Wirkung habe.

Gemäß § 5 Abs. 4 Oö. SOHAG seien vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. –Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe aufgrund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten sei und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt worden sei.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG genieße vorbehaltlich spezifischer und ausdrücklich im Vertrag und im abgeleiteten Recht vorgesehener Bestimmungen jeder Unionsbürger, der sich aufgrund dieser Richtlinie im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedsstaats aufhalte, im Anwendungsbereich des Vertrags die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedsstaats. Das Recht auf Gleichbehandlung erstrecke sich auch auf Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats besitzen würden und das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt genießen würden. Art. 24 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG ergänze, dass abweichend von Abs. 1 der Aufnahmemitgliedsstaat jedoch nicht verpflichtet sei, anderen Personen als Arbeitnehmern oder selbständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibe, und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder gegebenenfalls während des längeren Zeitraums nach Art. 14 Abs. 4b einen Anspruch aus Sozialhilfe oder vor Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt

Studienbeihilfen, einschließlich Beihilfen zur Berufsausbildung in Form eines Stipendiums oder Studiendarlehens, zu gewähren.

Aus diesen beiden Bestimmungen ergebe sich klar und eindeutig die unionsrechtlich gebotene Gleichstellung von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, also auch drittstaatsagenhörigen Personen mit einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers, mit Österreichern beim Bezug der Sozialhilfe.

Die Behörde habe in grober Verkennung der Rechtslage diesen Anspruch verneint. Der Beschwerde möge daher stattgegeben werden.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 24. November 2022, GZ: SJF/SH, änderte die belangte Behörde ihren Bescheid dahingehend ab, als der Beschwerde vom 22. November 2022 nicht stattgegeben werde, jedoch der in Beschwerde gezogene Bescheid in seiner Begründung abgeändert und ergänzt werde. Der Antrag des Bf auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs werde wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens feststehe, dass mit Bescheid vom 12. März 2020 sowie vom 29. Juli 2022 bereits die vom Bf eingebrachten Anträge auf eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs abgewiesen worden seien. Gegen diese Bescheide habe der Bf keine Beschwerden eingelegt. Diese Abweisungsbescheide seien somit in Rechtskraft erwachsen. Seither habe sich weder die Rechtslage noch der entscheidungsrelevante Sachverhalt geändert.

Gemäß § 68 Abs. 1 AVG habe die Behörde Anbringen von Beteiligten, die die Abänderung eines der Berufung nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wegen entschiedener Rechtssache zurückzuweisen.

In den Erläuternden Bemerkungen zum § 28 Oö. SOHAG werde angeführt, dass dann, wenn bereits bescheidmäßig über die Hilfeleistung des Antragstellers abgesprochen worden sei, der Antrag nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 AVG allenfalls wegen entschiedener Sache zurückzuweisen sei. Eine entschiedene Sache liege nach der Judikatur dann vor, wenn sich gegenüber dem früheren Bescheid weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert habe und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren decke.

Da sowohl der Bescheid vom 12. März 2020 als auch jener vom 29. Juli 2022 bereits rechtskräftig geworden sei und sich seither weder die Rechtslage noch der Sachverhalt im Wesentlichen geändert hätten, liege eine entschiedene Sache (res

iudicata) vor. Aufgrund der vorliegenden res iudicata sei spruchgemäß zu entscheiden und der Antrag als unzulässig zurückzuweisen gewesen.

I.4. Dagegen richtet sich der Vorlageantrag des Bf vom 1. Dezember 2022, mit dem der Bf vorbringt, die Zurückweisung wegen entschiedener Rechtssache sei rechtswidrig.

Dies sei einerseits so, da die Behörde bei der Erlassung der Beschwerdevorentscheidung an die Beschwerdegründe und das Beschwerdebegehren gebunden sei. Die Umwandlung einer Abweisungsentscheidung in eine Zurückweisungsentscheidung sei daher nicht zulässig. Es stelle sich vor allem die Frage, wieso die Behörde nicht bei Erlassung des Erstbescheides eine zurückweisende Entscheidung getroffen habe, habe ihr doch der Sachverhalt bekannt sein müssen. Es liege daher jedenfalls ein Fehler der Behörde vor, weil sie entweder den maßgeblichen Sachverhalt bei Erlassung der Erstentscheidung nicht ausreichend ermittelt und berücksichtigt habe, oder wie es hier der Fall sei, weil sie zu Unrecht eine Zurückweisung mit der Beschwerdevorentscheidung erlassen habe.

Hingewiesen werde zudem auch noch darauf, dass laut abweisendem Erstbescheid vom 11. November 2022 der Antrag des Bf auf Gewährung von Sozialhilfe am 10. November 2022 gestellt worden sei. Es stelle sich hier die Frage, inwieweit die belangte Behörde überhaupt in der Lage gewesen sei, innerhalb von einem Tag ein ordentliches Ermittlungsverfahren durchzuführen. Dasselbe gelte für die Zurückweisungsentscheidung mittels Beschwerdevorentscheidung, die offenbar innerhalb von zwei Tagen ergangen sei.

Die Zurückweisung sei daher andererseits rechtswidrig, weil keine entschiedene Sache vorliege.

Wie das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in seiner Entscheidung vom 29. November 2017, GZ: LVwG-350418/3/Py/TK, ausgeführt habe, dürfe die Bestimmung des § 68 AVG bei Anträgen hinsichtlich Sozialleistungen nicht zu Lasten des Antragsstellers dahingehend ausgelegt werden, dass (regelmäßig) hilfesuchenden Personen im Ergebnis eine inhaltliche Bearbeitung ihrer Anträge auf Unterstützung unter Hinweis auf eine in der Vergangenheit liegende (abweisende) Entscheidung wegen entschiedener Rechtssache verwehrt werde. Die belangte Behörde hätte daher keine zurückweisende Entscheidung erlassen dürfen.

Die belangte Behörde habe aber auch gar nicht ermittelt oder ausreichend begründet, weshalb seit dem letzten Antrag keine Änderung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts eingetreten sei, sondern lediglich das

Vorhandensein einer abweisenden Entscheidung als einzige Begründung für eine entschiedene Sache herangezogen.

Der Beschwerde möge daher stattgegeben werden.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 6. Dezember 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde vom 22. November 2022 bzw. den Vorlageantrag vom 1. Dezember 2022 samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und erstattete eine Beschwerde-beantwortung.

Zusammengefasst brachte die belangte Behörde vor, das Vorbringen und die Rechtsausführungen des Bf seien nicht zutreffend und rechtlich verfehlt. Wenn der Bf vermeine, dass der in § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG normierte Begriff „dauerhaft“ nicht mit dem Begriff „unbefristet“ gleichzusetzen sei, so verkenne er die dem Sachverhalt zugrunde liegende, insbesondere gemäß der Richtlinie 2003/109/EG des Rates der Europäischen Union vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, auf deren Inhalt sowohl das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) als auch das Oö. SOHAG basieren würden. Sowohl der Bundes-Grundsatzgesetzgeber, als auch der Oö. Landes-Ausführungsgesetzgeber hätten den Begriff „dauerhaft“ im Sinne von „unbefristet“ als einen von der Europäischen Union vorgegebenen und verbindlich definierten Begriff des Europäischen Gemeinschaftsrechts in den beiden gegenständlichen Grundsatz- und Ausführungsgesetzen ganz bewusst und willentlich verwendet. Aufgrund dieser Rechtslage sei es evident und bedürfe es diesbezüglich keiner weiteren weitwendigen Rechtsausführungen dahingehend, dass nach dem Rechtsverständnis des Europäischen Gemeinschaftsrechtes der Begriff „dauerhaft“ ohne jeden Zweifel gleichbedeutend mit dem Begriff „unbefristet“ sei, sodass sich die Rechtsansicht des Bf als unrichtig erweise.

Die langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG in Form des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EG (EU)“ werde einer anspruchsberechtigten Person konstitutiv erteilt und erlange diese Person erst dadurch die Rechtsstellung eines langfristigen Aufenthaltsberechtigten in dauerhafter Form. Wenn in der Beschwerdeschrift ausgeführt werde, dass es nicht nachvollziehbar und unverständlich sei, dass vom jeweiligen Gesetzgeber sowohl im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz als auch im Oö. SOHAG nicht direkt auf § 45 NAG bzw. § 8 Abs. 1 Z 7 NAG verwiesen werde, so sei dem entgegen zu halten, dass speziell das Fremdenrecht einer ständigen Rechtsanpassung und Gesetzesänderung unterliege, weshalb es sinnvoll und notwendig sei, in diesem Rechtsbereich möglichst generelle und damit lang-anhaltend gültige Rechtsdefinitionen zu verwenden. Beispielhaft seien hier die Änderungen des Niederlassungstitels „Aufenthaltsberechtigung-EG“

(Niederlassungsnachweis) auf „Daueraufenthalt-EG“ und sodann auf „Daueraufenthalt-EU“ angeführt.

Unter Wiedergabe verschiedener Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes führte die belangte Behörde sodann weiter aus, dass es im Sinne dieser Judikatur vorliegend völlig unzweifelhaft sei, dass der europäische Gesetzgeber die Begrifflichkeiten „dauerhaft“ und „unbefristet“ in eine gleichbedeutende Beziehung setze, sodass jede Form einer Gesetzesauslegung, welche zu einem anderen Ergebnis gelangen würde, unzulässig sei, da aufgrund der Eindeutigkeit der gegenständlichen Begriffe eine Interpretation schon grundsätzlich zu unterbleiben habe.

Wenn schließlich in der Beschwerdeschrift die weitere Rechtsansicht vertreten werde, dass der Oberösterreichische Landesgesetzgeber durch den letzten Halbsatz in § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG klargestellt hätte, dass die dauerhafte Niederlassung dann (bereits automatisch) vorliegen solle, wenn sich die betroffene Person seit fünf Jahren durchgehend rechtmäßig in Österreich aufhalte, so sei auch dies grundlegend unrichtig.

Vielmehr entspreche der betreffende Halbsatz der Formulierung in § 45 Abs. 1 NAG im Rahmen der Transformation der EU-Richtlinie 2003/109/EG in das nationale österreichische Recht und erfolge die Erteilung der Rechtsstellung als langfristig aufenthaltsberechtigte Person im Sinne dieser Richtlinie und damit die Erreichung der Rechtsstellung als dauerhaft niedergelassene Person im Sinne des § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG konstitutiv und daher erst mit der tatsächlichen und rechtswirksamen Zuerkennung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EG (EU)“.

Aufgrund der dargelegten Sach- und Rechtslage komme der vorliegenden Beschwerde keine Berechtigung zu und stelle die belangte Behörde sohin den Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde nicht stattgeben, sondern den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vielmehr vollinhaltlich bestätigen und die Beschwerde zur Gänze als unbegründet abweisen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werde, zumal aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme außerdem ersichtlich ist, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid (in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung) aufzuheben und das Verfahren zu neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 VwGVG). Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Eingabe vom 10. November 2022 stellte der Bf für sich, seine Ehefrau und seine sechs minderjährigen Kinder einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG.

II.2. Der Bf ist am 8. März 1981 geboren und Staatsangehöriger von Kroatien.

Die Ehefrau des Bf, N B, ist am x geboren und Staatsangehörige von Serbien.

Der Bf hat sechs minderjährige Kinder, die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft leben:

1. S B, geb. 2006, StA. Kroatien, Kindesmutter: S B
2. A B, geb. 2008, StA. Kroatien, Kindesmutter: Ehefrau
3. An B, geb. 2008, StA. Kroatien, Kindesmutter: S B
4. N B, geb. 2009, StA. Kroatien, Kindesmutter: Ehefrau
5. Ao B, geb. 2012, StA. Kroatien, Kindesmutter: Ehefrau
6. T B, geb. 2020, StA. Kroatien, Kindesmutter: Ehefrau

Der Bf verfügt über eine Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger-/innen und Schweizer Bürger-/innen gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 NAG als Arbeitnehmer. Die Kinder des Bf verfügen über eine solche Anmeldebescheinigung als Verwandte in gerader absteigender Linie gemäß § 52 Abs. 1 Z 2 NAG. Die Ehefrau des Bf verfügt über eine Aufenthaltskarte.

Soweit im angefochtenen Bescheid vom 11. November 2022, GZ: SJF/SH, festgestellt, bezieht der Bf Krankengeld von der Oberösterreichischen Gesundheitskasse und Wohnbeihilfe des Landes Oberösterreich, wobei die Höhe dieser Beträge im Bescheid selbst nicht erwähnt wird. S B bezieht eine Leistung des AMS, wobei auch diese im Bescheid selbst nicht festgestellt wird. Aus den im Akt der belangten Behörde einliegenden Berechnungsblättern beträgt das Krankengeld des Bf monatlich 1.245,27 Euro sowie die Wohnbeihilfe 300 Euro. Die Beihilfe des AMS für S B beträgt 440,20 Euro.

Darüber hinausgehende Feststellungen werden nicht getroffen.

II.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. März 2020, GZ: SJF/BMS, wurde der Antrag des Bf vom 17. Februar 2020 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

In der Begründung hielt die belangte Behörde fest, der Bf lebe mit seiner Ehefrau und seinen fünf gemeinsamen Kindern im Haushalt. Seine Ehefrau sei derzeit schwanger. Er gehe seit November 2019 einer Beschäftigung nach und habe nachgewiesen, im Februar 2020 Lohn in der Höhe von 1.637,15 Euro netto bezogen zu haben. Seinem Lohn würden zuvor eine Pfändung und Pfändungsnebenkosten in Höhe von 1,90 Euro und Mitarbeiter-Vorsorge in Höhe von 30,25 Euro abgezogen. Zugeschlagen werde der Familienbonus plus für seine Kinder S in der Höhe von 125 Euro und An in Höhe von 63,24 Euro. Rechnerisch beziehe er nach einem Bruttolohn von 1.977,65 Euro einen Nettolohn von 1.448,91 Euro, 14x, unberücksichtigt Familienbonus plus und Pfändung. Er sei ebenso wie seine Kinder kroatischer Staatsbürger, die Ehefrau sei serbische Staatsangehörige. Seine Familie lebe seit Oktober 2018 in Österreich.

Begründend führte die belangte Behörde aus, gemäß § 7 Oö. SOHAG betrage der Richtsatz für Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben würden, 70 % der Netto-Ausgleichszulage pro anspruchsberechtigter Person, der Richtsatz für minderjährige Kinder, bei fünf Kindern oder mehr, jeweils 12 % der Netto-Ausgleichszusage.

Seine Ehefrau erfülle die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG derzeit nicht, da sie sich als Drittstaatsangehörige noch keine fünf Jahre durchgehend in Österreich aufhalte. Sie könne in der weiteren Bemessung von Sozialhilfe daher keine Berücksichtigung finden.

Anzulegen sei für die verbleibenden Personen daher ein Richtsatz von 130 % des Netto-Ausgleichzulagenrichtsatzes. Die Netto-Ausgleichszulage im Jahr 2020 betrage 917,35 Euro monatlich. Für den Haushalt des Bf sei die Leistung nach dem Oö. SOHAG daher mit 1.192,56 Euro monatlich, 12x, zu bemessen. Das Einkommen betrage derzeit zumindest 1.448,91 Euro, 14x. Da sein Einkommen den für ihn und seine anspruchsberechtigten Angehörigen anzuwendenden Richtsatz überschreite, liege nach Maßgabe des Oö. SOHAG eine Betroffenheit von einer Notlage nicht vor.

Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

Dieser Bescheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

II.4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 29. Juli 2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Bf vom 27. Juli 2022 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf habe am 27. Juli 2022 für sich, seine Ehefrau und seine sechs minderjährigen Kinder einen Antrag auf eine

Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gestellt. Er lebe mit seiner Ehefrau und seinen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Er und seine Kinder würden über eine Anmeldebescheinigung als EWR-Bürger verfügen. Seine Ehefrau verfüge über eine Aufenthaltskarte als Familienangehörige eines EWR-Bürgers nach § 8 NAG.

Der Bf beziehe derzeit Krankengeld von der Österreichischen Gesundheitskasse und Wohnbeihilfe vom Land Oberösterreich. Sein Sohn S B sei beim AMS arbeitssuchend gemeldet und beziehe eine Leistung.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, die Ehefrau des Bf verfüge über eine Aufenthaltskarte als Familienangehörige eines EWR-Bürgers. Da diese keinem dauerhaften Aufenthalt entspreche und sie somit nicht die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Oö. SOHAG erfülle, sei der Antrag abzuweisen gewesen.

Der Bf beziehe Krankengeld und Wohnbeihilfe, sein Sohn S beziehe eine Leistung des AMS. Bei Gegenüberstellung des für seinen Haushalt maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Richtsätzen der Sozialhilfe sei eine Überschreitung dieser Richtsätze festgestellt worden.

Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

Auch dieser Bescheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Antrag des Bf vom 10. November 2022 sowohl für sich selbst, als auch für seine Ehefrau und für seine sechs minderjährigen Kinder ergibt sich aus dem Antragsformular samt den beigeschlossenen Unterlagen und Dokumenten (ON 3 im Behördenakt).

III.2. Aus dem Antrag bzw. den Antragsformularen sowie den beigeschlossenen Dokumenten ergeben sich insbesondere die persönlichen Daten des Bf, seiner Ehefrau und seiner sechs minderjährigen Kinder. Insbesondere ergibt sich daraus auch, dass die Kindesmutter von S B und A B S B ist. Die Kindesmutter von An B, N B, Ao B und T B ist die Ehefrau des Bf.

Alle, ausgenommen S B, wohnen in einer Haushaltsgemeinschaft.

Insbesondere ergeben sich die ausgestellten Anmeldebescheinigungen ebenso aus dem Antrag und den vorgelegten Dokumentationen des Bf. Daraus geht auch hervor, dass die Ehefrau des Bf eine Familienangehörige eines EWR-Bürgers ist.

III.3. Die persönlichen Verhältnisse, insbesondere die Einkommensverhältnisse ergeben sich der Höhe nach aus dem angefochtenen Bescheid nicht. Diese sind lediglich dem beigeschlossenen Berechnungsblättern zu entnehmen. Insbesondere kann nicht festgestellt werden, inwiefern sich die persönlichen Verhältnisse (z. B. die Höhe des Krankengeldes, dies AMS-Leistungen des Sohnes) im Vergleich zu den vorangegangenen Bescheiden (siehe II.4. und II.5.) geändert haben.

III.4. Die Feststellungen zum Bescheid vom 12. März 2020 ergeben sich aus der Vorlage im Akt der belangten Behörde (ON 1 im Behördenakt).

III.5. Die Feststellungen zum Bescheid vom 29. Juli 2020 ergeben sich ebenfalls aus der Vorlage im Akt der belangten Behörde (ON 2 im Behördenakt).

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2022 sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„§ 5

Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,

4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und

5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder

2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. (Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;

2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;

3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);

4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in ziel¬gruppen¬spezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.“

IV.2. Aus dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 221/2022, sind folgende Bestimmungen relevant:

„Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

1. Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung oder ein Gutachten gemäß § 20d Abs. 1 Z 1 bis 4 oder 6 oder § 24 AuslBG erstellt wurde, berechtigt;

2. Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt;

3. Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“, der zur befristeten Niederlassung und, unbeschadet des § 20d Abs. 2a AuslBG, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung gemäß § 20d Abs. 1 Z 5 AuslBG erstellt wurde, berechtigt;

4. „Niederlassungsbewilligung“, die zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt;

5. „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“, die zur befristeten Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt;

6. „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“, die zur befristeten Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt; die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist nur auf Grund einer nachträglichen quotenpflichtigen Zweckänderung erlaubt;

7. Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ für die Dokumentation des unbefristeten Niederlassungsrechts, unbeschadet der Gültigkeitsdauer des Dokuments;

8. Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ (Z 7) zu erhalten;

9. Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Künstler“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung gemäß § 20d Abs. 1 Z 6 AuslBG erstellt wurde, oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt;

10. Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die gemäß § 1 Abs. 2 lit. b, c, d, f, g oder i AuslBG vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen ist oder die in einer Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß § 43b Abs. 2 genannt ist, berechtigt;

11. Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Forscher“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit für eine Forschungseinrichtung berechtigt;

12. „Aufenthaltsbewilligung“ für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (§§ 58 bis 69);

13. Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“, der zur befristeten oder unbefristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen sowie unselbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt.

(2) Der Bundesminister für Inneres legt das Aussehen und den Inhalt der Aufenthaltstitel nach Abs. 1 durch Verordnung fest. Die Aufenthaltstitel haben insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Lichtbild, ausstellende Behörde und Gültigkeitsdauer zu enthalten; sie gelten als Identitätsdokumente.

(3) Die Aufenthaltsbewilligung (Abs. 1 Z 12) von Ehegatten, eingetragenen Partnern und minderjährigen ledigen Kindern hängt vom Bestehen der Aufenthaltsbewilligung des Zusammenführenden ab (§ 69).

(4) Unbeschadet der §§ 32 und 33 ergibt sich der Berechtigungsumfang eines Aufenthaltstitels aus dem 2. Teil.

Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts

§ 9. (1) Zur Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts für mehr als drei Monate werden auf Antrag ausgestellt:

1. eine „Anmeldebescheinigung“ (§ 53) für EWR-Bürger, die sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten, und

2. eine „Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers“ (§ 54) für Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern sind.

(2) Zur Dokumentation des unionsrechtlichen Daueraufenthaltsrechts werden auf Antrag ausgestellt:

1. eine „Bescheinigung des Daueraufenthalts“ (§ 53a) für EWR-Bürger, die das Daueraufenthaltsrecht erworben haben, und

2. eine „Daueraufenthaltskarte“ (§ 54a) für Drittstaatsangehörige, die Angehörige eines EWR-Bürgers sind und das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben.

(3) Inhabern von Anmeldebescheinigungen (Abs. 1 Z 1) oder Bescheinigungen des Daueraufenthalts (Abs. 2 Z 1) kann auf Antrag ein „Lichtbildausweis für EWR-Bürger“ mit fünfjähriger Gültigkeitsdauer ausgestellt werden. Der Lichtbildausweis für EWR-Bürger, die Aufenthaltskarte und die Daueraufenthaltskarte gelten als Identitätsdokumente. Form und Inhalt der Anmeldebescheinigung, der Bescheinigung des Daueraufenthalts, des Lichtbildausweises für EWR-Bürger, der Aufenthaltskarte und der Daueraufenthaltskarte legt der Bundesminister für Inneres durch Verordnung fest.

Aufenthaltskarten für Angehörige eines EWR-Bürgers

§ 54. (1) Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§ 51) sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen. § 1 Abs. 2 Z 1 gilt nicht.

(2) Zum Nachweis des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts sind ein gültiger Personalausweis oder Reisepass, die Anmeldebescheinigung oder die Bescheinigung des Daueraufenthalts des zusammenführenden EWR-Bürgers sowie folgende Nachweise vorzulegen:

1. nach § 52 Abs. 1 Z 1: ein urkundlicher Nachweis des Bestehens der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft;

2. nach § 52 Abs. 1 Z 2 und 3: ein urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung sowie bei Kindern über 21 Jahren und Verwandten des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie ein Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung.

(3) Das Aufenthaltsrecht der Angehörigen gemäß Abs. 1 bleibt trotz Tod des EWR-Bürgers erhalten, wenn sie sich vor dem Tod des EWR-Bürgers mindestens ein Jahr als seine Angehörigen im Bundesgebiet aufgehalten haben und nachweisen, dass sie die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Z 1 bis 2 erfüllen.

(4) Das Aufenthaltsrecht von minderjährigen Kindern eines unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgers, die Drittstaatsangehörige sind, bleibt auch nach dem Tod oder nicht bloß vorübergehenden Wegzug des EWR-Bürgers bis zum Abschluss der Schulausbildung an einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule erhalten. Dies gilt auch für den Elternteil, der Drittstaatsangehöriger ist, sofern dieser die Obsorge für die minderjährigen Kinder tatsächlich wahrnimmt.

(5) Das Aufenthaltsrecht der Ehegatten oder eingetragenen Partner, die Drittstaatsangehörige sind, bleibt bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie die für EWR-Bürger geltenden Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Z 1 oder 2 erfüllen und

1. die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet;

2. die eingetragene Partnerschaft bis zur Einleitung des gerichtlichen Auflösungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet;

3. ihnen die alleinige Obsorge für die Kinder des EWR-Bürgers übertragen wird;

4. es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, insbesondere weil dem Ehegatten oder eingetragenem Partner wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Interessen ein Festhalten an der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft nicht zugemutet werden kann, oder

5. ihnen das Recht auf persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind zugesprochen wird, sofern das Pflegschaftsgericht zur Auffassung gelangt ist, dass der Umgang – solange er für nötig erachtet wird – ausschließlich im Bundesgebiet erfolgen darf.

(6) Der Angehörige hat diese Umstände, wie insbesondere den Tod oder Wegzug des zusammenführenden EWR-Bürgers, die Scheidung der Ehe oder die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, der Behörde unverzüglich, bekannt zu geben.

(7) Liegt eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30), eine Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft (§ 30a) oder eine Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger vor, ist ein Antrag gemäß Abs. 1 zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt.

Daueraufenthaltskarten

§ 54a.

(1) Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, erwerben das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie sich fünf Jahre ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. § 53a Abs. 2 ist bei der Berechnung der Fünfjahresfrist zu berücksichtigen.

(2) Vor Ablauf der Fünfjahresfrist erwerben diese Angehörigen das Daueraufenthaltsrecht in den in § 53a Abs. 4 und 5 genannten Fällen.

(3) Zum Daueraufenthalt berechtigten Angehörigen gemäß Abs. 1 und 2 ist auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 eine Daueraufenthaltskarte für die Dauer von zehn Jahren auszustellen. Dieser Antrag ist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltskarte zu stellen. § 1 Abs. 2 Z 1 gilt nicht.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

Im vorliegenden Fall sind zwei Rechtsfragen zu beurteilen:

V.1. das Vorliegen einer entschiedenen Sache (res iudicata) und

V.2. die Anspruchsberechtigung der Ehefrau gemäß § 5 Oö. SOHAG.

V.1. Zum Vorliegen einer entschiedenen Sache (res iudicata):

V.1.1. Gemäß § 68 Abs. 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Aus § 68 Abs. 1 AVG ist das im Verwaltungsverfahren geltende Prinzip abzuleiten, dass über ein und dieselbe Verwaltungssache nur einmal rechtskräftig zu entscheiden ist (ne bis in idem). Mit der Rechtskraft ist die Wirkung verbunden, dass die mit dem Bescheid unanfechtbar und unwiderruflich erledigte Sache nicht neuerlich entschieden werden kann (Wiederholungsverbot). Einer nochmaligen Entscheidung steht das Prozesshindernis der res iudicata entgegen (vgl. VwGH 09.10.1998, 96/19/3364; 24.05.2016; Ra 2016/03/0050-3 mwN).

Verfahrensgegenständlich sind die Bescheide der belangten Behörde vom 12. März 2020 und vom 29. Juli 2022, mit denen die Anträge des Bf jeweils abgewiesen wurden, unangefochten rechtskräftig geworden.

Zu beurteilen ist daher, ob einer neuerlichen – bzw. besser gesagt weiteren – Entscheidung somit die Rechtskraft dieser Entscheidungen entgegensteht.

Das Prozesshindernis der rechtskräftig entschiedenen Sache liegt nur dann vor, wenn Identität der Sache vorliegt. Nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ist Identität der Sache dann gegeben, wenn sich der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt, welcher dem rechtskräftigen Bescheid zugrunde lag, nicht geändert hat (vgl. etwa VwGH 26.02.2004, 2004/07/0014). Bei der Prüfung, ob sich der Sachverhalt maßgeblich geändert hat, ist vom rechtskräftigen Vorbescheid auszugehen, ohne dabei dessen sachliche Richtigkeit (nochmals) zu ergründen, weil die Rechtskraftwirkung ja gerade darin besteht, dass die von der Behörde entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf (vgl. wiederum VwGH 26.02.2004, 2004/07/0014). Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 68 Abs. 1 AVG ist weiters, dass Identität der Rechtslage vorliegt. Diese ist gegeben, wenn seit der Erlassung des rechtskräftigen Bescheides in der Rechtslage, auf welche die Behörde den Bescheid gestützt hat, keine wesentliche, d.h. die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides ermöglichende oder gebietende Modifikation eingetreten ist (vgl. VwGH 21.06.2007, 2006/10/0093 sowie Hengstschläger/Leeb, AVG^2, § 68 Rz 32 mwN), wobei nur eine Änderung der maßgeblichen Rechtsvorschriften selbst bedeutsam sein kann, nicht eine bloße Änderung in der interpretativen Beurteilung eines Rechtsbegriffes oder einer Rechtsvorschrift bei unverändertem Normenbestand

(z.B. VwGH 27.04.2000, 2000/10/0017 mwN), oder eine allfällige Änderung der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (so VwGH 12.02.1988, 87/08/0289).

Im vorliegenden Fall hat sich die maßgebliche Sach- und Rechtslage zumindest bezogen auf den Zeitraum des Antrages verändert, weshalb schon deshalb von einer Identität der Sache nicht auszugehen ist. Darüber hinaus konnte auch nicht festgestellt werden, ob sich die Verhältnisse des Bf – insbesondere im Hinblick auf seine Einkommensverhältnisse, die Einkommensverhältnisse seiner Ehefrau, die Einkommens- bzw. Ausbildungsverhältnisse seiner Kinder (AMS/Schule/Kindergarten) sowie insbesondere im Hinblick auf eine Daueraufenthaltsberechtigung – seither geändert haben. Die belangte Behörde hat dies zwar in ihrem Bescheid festgehalten, ohne darauf jedoch näher einzugehen.

Verletzt die Behörde den Grundsatz der Unwiederholbarkeit, in dem sie infolge eines Anbringens (Ansuchens) oder von Amts wegen ein Verfahren in einer entschiedenen Sache unzulässig einleitet (vgl. VwGH 02.10.2008, 2008/18/0538), so belastet sie nach herrschender Rechtsprechung den Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhalts (VwGH 31.07.2006, 2005/05/0020, uva). Aufgrund des Wiederholungsverbotes kann mit eingetretener Rechtskraft der Entscheidung, also mit Erlassung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtes über die gegen den Bescheid erhobene Beschwerde, aufgrund der Unanfechtbarkeit und Unwiderruflichkeit der erledigten Sache nicht noch einmal darüber entschieden werden.

Im Sinne eines Umkehrschlusses liegt Rechtswidrigkeit auch dann vor, wenn die belangte Behörde zu Unrecht von einer entschiedenen Rechtssache ausgeht. Der gegenständliche Bescheid ist somit mit Rechtswidrigkeit belastet.

V.1.2. Im vorliegenden Fall erschließt sich insofern nicht, inwieweit sich die Familienverhältnisse des Bf gegenüber den vorangegangenen Bescheiden tatsächlich geändert hatten. Die belangte Behörde trifft dazu keine expliziten Feststellungen. Eine entschiedene Rechtslage liegt insofern schon deshalb nicht vor, sodass der angefochtene Bescheid von 11. November 2022 in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 24. November 2022 rechtswidrig ist. Insbesondere trifft es zu, dass nicht nachvollzogen werden kann, inwiefern die belangte Behörde unter Zugrundelegung des Antrages vom 10. November 2022 bereits am 11. November 2022 den entscheidungsrelevanten Sachverhalt ermitteln konnte, insbesondere feststellen konnte, dass sich die Rechtslage zum vorangegangenen Bescheid nicht geändert hat.

Darüber hinaus trifft die belangte Behörde insbesondere zu den Aufenthaltsdauern keine expliziten Feststellungen bzw. keinen Vergleich mit den vorangegangenen Aufenthaltsberechtigungen. Auch im Hinblick auf die Beschwerde vom 22. November 2022 erging die Beschwerdevorentscheidung am 24. November

2022, woraus wiederum keine Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts feststellbar ist.

V.1.3. Demnach war die Beschwerdevorentscheidung als rechtswidrig auszuheben.

V.2. Zur Anspruchsberechtigung der Ehefrau gemäß § 5 Oö. SOHAG:

V.2.1. Unstrittig steht fest, dass der Bf und seine sechs minderjährigen Kinder Staatsangehörige von Kroatien sind und daher EU-Bürger. Dementsprechend geht die belangte Behörde auch von einer Anspruchsberechtigung dieser Familienmitglieder aus.

V.2.2. Dem gegenüber hält die belangte Behörde aber fest, dass die Ehefrau des Bf als serbische Staatsangehörige über eine Aufenthaltskarte verfüge. Dies trifft nun zwar zu, jedoch subsumiert die belangte Behörde diese Aufenthaltskarte unter § 8 NAG. Wie aber der Bf zutreffend ausführt, entspricht diese Aufenthaltskarte nicht einem Aufenthaltstitel gemäß § 8 NAG sondern einer Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts gemäß § 9 NAG.

V.2.3. Somit ergibt sich schon aus den Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes selbst, sowie aus dessen Gliederung, dass grundsätzlich zwei Systeme für Aufenthaltsrechte vorgesehen sind, nämlich die Gewährung von Aufenthaltstiteln nach § 8 NAG bzw. die Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechtes nach § 9 NAG. Alleine schon der Umstand, dass diese beiden Möglichkeiten in unterschiedlichen Bestimmungen reguliert sind, zeigt, dass eine Vergleichbarkeit im Hinblick auf eine Aufenthaltsberechtigung, so wie diese von der belangten Behörde unterstellt wird, nicht gegeben ist.

V.2.4. Insbesondere in seinem Erkenntnis vom 17. November 2011, 2009/21/0378, führte der Verwaltungsgerichtshof zur Unterscheidung von Aufenthaltstiteln nach § 8 NAG und von der Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach § 9 NAG Nachfolgendes aus:

„Aus § 8 und § 9 NAG geht deutlich hervor, dass der Gesetzgeber zwischen Aufenthaltstiteln und Dokumentationen von bereits auf gemeinschaftsrechtlicher Grundlage bestehenden Aufenthaltsrechten unterscheiden wollte (vgl. in diesem Sinn auch das hg. Erkenntnis vom 12. Oktober 2010, Zl. 2008/21/0564). Es kann sohin nicht davon ausgegangen werden, der Begriff "Aufenthaltstitel" umfasse auch eine auf der Basis eines nach dem Gemeinschaftsrecht bestehenden Aufenthaltsrechts ausgestellte Daueraufenthaltskarte. Diese dient nämlich - insoweit ist der belangten Behörde zuzustimmen - dazu , das durch § 54 Abs. 1 NAG in Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen verliehene Recht auf Niederlassung lediglich zu dokumentieren, nicht aber es erst dem berechtigten Fremden konstitutiv zu verschaffen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 3. April 2009, Zl. 2008/22/0439).

Daraus folgt aber, dass die ausschließlich auf die Verlängerung oder Zweckänderung von Aufenthaltstiteln abstellenden §§ 24 bis 26 NAG nicht anzuwenden sind, wenn - wie im Beschwerdefall - die Erteilung eines Aufenthaltstitels im Anschluss an die Dokumentation eines gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts beantragt wird. Es existiert auch keine gesetzliche Grundlage für den getroffenen feststellenden Ausspruch durch die Niederlassungsbehörde, dass der Fremde auf Grund des Gemeinschaftsrechts nicht (mehr) über ein Aufenthaltsrecht in Österreich verfüge.
In solchen Fällen ist vielmehr nach der speziell für Dokumentationen des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts geltenden Regelung des § 55 NAG vorzugehen. Demnach ist zunächst die Fremdenpolizeibehörde zu befassen, die die Frage des Bestehens des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts und die Zulässigkeit einer Aufenthaltsbeendigung zu beurteilen hat. Dass § 55 NAG auch für den Fall des nachträglichen Wegfalls der Voraussetzungen des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts gilt, wurde mit der Novellierung dieser Bestimmung durch das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 122, ausdrücklich klargestellt. Unterbleibt nach Befassung der Fremdenpolizeibehörde die Aufenthaltsbeendigung trotz Wegfalls der Voraussetzungen für das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht, so ist ein Aufenthaltstitel zu erteilen (vgl. ausdrücklich § 55 Abs. 4 und 5 NAG in den Fassungen des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2009 und - für das im Beschwerdefall fortzusetzende Verfahren maßgeblich - des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 38).
Die belangte Behörde hat nach dem Gesagten die Rechtslage verkannt, indem sie nicht das in § 55 NAG vorgesehene Verfahren eingehalten hat, sondern - unter Bestätigung der erstinstanzlichen Feststellung betreffend den Verlust des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts - sogleich über den Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abgesprochen hat. Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben.“

V.2.5. Insofern ergibt sich auch im vorliegenden Fall, dass die umfangreichen Ausführungen der belangten Behörde in ihrer Beschwerdevorlage vom 6. Dezember 2022 für das gegenständliche Verfahren nicht relevant sind. Offensichtlich hat die belangte Behörde dieses Vorbringen auch bereits in einem anderen Verfahren zur Frage eines „Daueraufenthaltes EU“ nach § 45 NAG vorgebracht – nicht zu verwechseln aber mit § 54 NAG, einer Aufenthaltskarte für Drittstaatsagenhörige von Unionsbürgern.

So fällt auch, wie oben ausgeführt, ein „Daueraufenthalt EU“ in das System von § 8 NAG, eine Aufenthaltskarte nach § 54 NAG aber in das System von § 9 NAG.

Mit diesen unterschiedlichen systematischen Zuordnungen und den daraus allenfalls resultierenden Anspruchsberechtigungen hat sich die belangte Behörde ebenfalls noch nicht auseinandergesetzt.

Insofern kann auch nicht abschließend festgestellt werden, ob der Ehefrau des Bf eine Anspruchsberechtigung im Sinn des § 5 Oö. SOHAG zukommt.

V.3. Zur Zurückverweisung an die belangte Behörde:

V.3.1. Im vorliegenden Fall hat sich die maßgebliche Sach- und Rechtslage zumindest bezogen auf den Zeitraum des Antrages verändert, weshalb schon deshalb von einer Identität der Sache nicht auszugehen ist. Darüber hinaus konnte auch nicht festgestellt werden, ob sich die Verhältnisse des Bf – insbesondere im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand und seine Arbeitsfähigkeit sowie allenfalls auch Arbeitswilligkeit – seither geändert haben. Die belangte Behörde hat dies zwar in ihrem Bescheid festgehalten bzw. vorausgesetzt, ohne darauf jedoch näher einzugehen.

V.3.2. Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde zunächst zu klären, ob und inwiefern sich die Verhältnisse des Bf und seiner Familie zwischenzeitig tatsächlich nicht geändert haben – wozu auch explizite Sachverhaltsfeststellungen erforderlich sind – insbesondere zu den Einkommens- und Ausbildungsverhältnissen aller Familienmitglieder, insbesondere des Bf und seiner Ehefrau sowie des Sohnes S B, sowie insbesondere auch zur konkreten Aufenthaltsberechtigung der Ehefrau, die sich wie ausgeführt nicht auf einen Aufenthaltstitel nach § 8 NAG stützt, sondern auf die Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach § 9 NAG.

Letztere ist nur deklaratorisch und nicht konstitutiv (weil das Aufenthaltsrecht von vornherein auf Basis des Unionsrechtes besteht), während nur die Aufenthaltsrechte nach § 8 NAG konstitutiv sind.

Bei Verneinen des Anspruches wird aufgrund des geänderten Zeitraumes mittels Abweisung (sowie ursprünglich) und nicht mittels Zurückweisung vorzugehen sein. Bei Bejahen des Anspruches wird eine entsprechende Berechnung der tatsächlich zustehenden Leistung vorzunehmen sein.

V.3.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durfte diese Ermittlungen nicht selbst vornehmen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zu erheben.

Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe entzogen werden.

V.3.4. Im Ergebnis war insofern auch zu dieser zweiten Rechtsfrage der Beschwerde Folge zu geben und der Bescheid vom 11. November 2022 in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 24. November 2022 aufzuheben.

V.4. Insofern war daher der Beschwerde Folge zu geben und spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurteilung einer entschiedenen Sache (res iudicata), wobei zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zu V.1. und V.3. verwiesen wird.

VI.3. Außerdem steht die Entscheidung auch im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zurückverweisungen an die Behörde (VwGH 26.05.2015, Ra 2014/01/0205; 04.08.2015, Ra 2015/06/0039; 19.04.2016, Ra 2015/01/0010; 22.06.2016, Ra 2016/03/0027; 06.07.2016, Ra 2015/01/0123).

VI.4. Letztendlich steht die vorliegende Entscheidung auch im Einklang mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Abgrenzung zwischen den Systemen des § 8 NAG und des § 9 NAG (VwGH 17.11.2011, 2009/21/0378 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer